

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 27. November 1910.

No. 38

Inhalt: Pest in Lindi erloschen. — Notar in Daressalam. — Vorsteher der Bergbehörde. — Vorsitzender der Obereinschätzungskommission. — Baumwollstation Mpanganya. — Der Pflanze. — Milzbrand in Iringa.

Bekanntmachung.

Nachdem seit 16. September dieses Jahres in Lindi kein Erkrankungsfall an Pest mehr vorgekommen ist und seit dem 13. November keine mit Pest infizierte Ratte gefunden wurde, wird die Verordnung vom 25. August 1910 J. No. 15024. V — Amtlicher Anzeiger No. 29 vom 31. August 1910 — hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 22. November 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 20401. V.

Bekanntmachung.

Der Reichskanzler hat durch Erlass vom 24. August 1910 den Rechtsanwalt Hans Müller in Daressalam unter Vorbehalt des Widerrufs zum Notar für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika mit Anweisung des Amtssitzes in Daressalam ernannt.

Daressalam, den 19. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 17162 II J.

Bekanntmachung.

Die Geschäfte des Vorstehers der Kaiserlichen Bergbehörde werden mit Wirkung vom 21. November 1910 ab bis auf Weiteres von dem Referenten Dr. Humann wahrgenommen.

Daressalam, den 19. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. N. P 3431.

Bekanntmachung.

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Obereinschätzungskommission für die Gewerbesteuer werden mit Wirkung vom 21. November 1910 ab bis auf Weiteres von dem Referenten Dr. Humann wahrgenommen.

Daressalam, den 19. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. N. P 3431

Bekanntmachung.

Die bisherige Versuchspflanzung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees Mpanganya Bezirk Rufiyi ist in den Besitz des Gouvernements übergegangen.

In Mpanganya ist eine Landwirtschaftliche Regierungs-Station eingerichtet worden zur Förderung der Baumwollkultur.

Die Station wird sich in erster Linie mit Baumwoll-Sortenzucht und Saatzeit, mit vergleichenden Versuchen zur Feststellung der geeignetsten Kulturmethode und des geeignetsten Fruchtwechsels für Baumwolle mit Düngerversuchen und mit der Schädlingsbekämpfung befassen.

Die Station führt die amtliche Bezeichnung

„Baumwollstation Mpanganya.“

Eine weitere Baumwollstation wird zunächst provisorisch in Miomba bei Kilossa im Bezirk Morogoro eingerichtet.

Die Bearbeitung aller Anfragen aus Interessentenkreisen betr. Schädlinge und Krankheiten der Baumwolle aus den Bezirken Tanga, Wilhelmstal und Pangani erfolgt in Anani.

Die Interessenten aus den übrigen Bezirken werden gebeten, sich mit Anfragen betr. Baumwollkultur an die nächstlie-

gende landwirtschaftliche Regierungsstation oder an das Gouvernement zu wenden.

Alle auf Baumwoll-Saatgabe und -Einfuhr bezüglichen Anfragen und Gesuche sind an das Gouvernement zu richten.

Die betreffenden Anordnungen bezüglich des Schriftverkehrs der Dienststellen werden hiervon nicht berührt.

Daressalam, den 25. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 20524/10 VIII. L.

Bekanntmachung.

Die bisher vom B. L. I. Anani herausgegebene Zeitschrift „Der Pflanze“ wird vom 1. Januar 1911 ab vom Gouverneur in erweiterter Form herausgegeben und in Daressalam erscheinen. Die sogenannten „Grünen Hefte“ Berichte über Land- und Forstwirtschaft, herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement, werden nach Abschluss des 3. Bandes noch in diesem Jahre eingehen. Der „Pflanze“ Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft, erscheint vom Januar 1911 ab regelmässig zwischen dem 10. und 20. jeden Monats in einem Umfange von etwa 2—4 Bogen mit durchschnittlich 2 einfarbigen Tafeln bzw. Figuren in Texten. Alle Veröffentlichungen des B. L. I. Anani werden wie bisher im Pflanze erscheinen, ausserdem Aufsätze und Veröffentlichungen land- und forstwirtschaftlicher Art aus dem ganzen Schutzgebiete, insbesondere Arbeiten der Regierungsräte des Landwirtschaftsreferates, der Leiter landwirtschaftlicher Stationen, des Forstreferates und der Forstbeamten sowie Veröffentlichungen der Hauptwarte.

Im Schutzgebiete D. O. A. ist der Nachdruck aus dem Pflanze verboten; ausserhalb des Schutzgebietes nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Wie bisher werden auch in Zukunft für Beiträge aus Privatkreisen die Spalten des „Pflanzers“ geöffnet sein, doch muss sich die Redaktion, wie es bei jeder Zeitschrift üblich ist, die Entscheidung vorbehalten, ob der Artikel für den Pflanze geeignet ist. Es wird gebeten, Beiträge an das Gouvernement Daressalam zu senden.

Die Zeitschrift ist von Privatinteressenten durch den Verlag der Deutsch-Ostafrikanischen Rundschau in Daressalam zu beziehen. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich 8 Rp., Einzelhefte 1 Rp., für Deutschland Abonnement 11 M., für das Ausland Abonnement 12 M. Gegen vorheriger Einsendung des Betrages an den Verleger erfolgt die Zusendung protofrei.

Bei Bezug in grösserer Anzahl seitens Vereinigungen oder als Beilage zu Zeitungen wird Interessenten anheimgestellt, mit dem Verleger Sonder-Abkommen zu treffen. An den Verlag sind auch Inserate einzusenden und mit ihm Insertionspreise zu vereinbaren.

Daressalam, den 23. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 20410 VIII L.

Bekanntmachung.

Auf der Farm der Herren Greiner und Schäfer bei Iringa ist ein Fall von Milzbrand bei einem Rinde festgestellt worden.

Daressalam, den 19. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 19581/10. V.